

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 459/71

B E S C H L U S S

in der Entscheidungssache

Albert J. [REDACTED],
[REDACTED] rue O [REDACTED], P [REDACTED], Frankreich,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 19. Juni 1973 durch die Richter Küstenberg, Zorn, Fuchs, Dr. Thumm und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Köln vom 17. Februar 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r u n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor. Das Berufungsurteil entspricht der Rechtslage.

Der Kläger ist nicht entschädigungsberechtigt gemäß § 160 BEG. Er war am 1. Oktober 1953 weder Staatenloser noch Flüchtling im Sinne der Genfer Konvention vom 28. Juli 1951 (§ 160 Abs. 1 BEG), sondern französischer Staatsangehöriger. Auch die Voraussetzungen des § 160 Abs. 2 BEG sind nicht erfüllt. Nach tatrichterlicher Feststellung betrachtet die französische Regierung Personen, denen auf Grund des Gesetzes vom 22. Juli 1940 die französische Staatsangehörigkeit entzogen worden ist, gemäß einer Verordnung vom 24. Mai 1944, durch die dieses Gesetz aufgehoben worden ist, rechtlich als französische Staatsangehörige vom Zeitpunkt ihrer Einbürgerung an. Sie sieht

- 3 -

die Rechtslage so, daß diese Personen die durch Einbürgerung erworbene französische Staatsangehörigkeit nie verloren haben. Das schließt, da im Anwendungsbereich des § 160 BEG die Frage der Staatsbürgerschaft des Verfolgten nach dem am 1. Oktober 1953 geltenden Staatsangehörigkeitsrecht zu entscheiden ist (BGH RZW 1963, 327 Nr. 23), eine Anwendung des § 160 Abs. 2 BEG aus. Die zu den Akten gereichte OFFRA-Bescheinigung vom 12. April 1969 ändert daran nichts.

Das Berufungsgericht legt weiter dar, dem Kläger stehe eine Beihilfe gemäß Art. V BEG-SchlussG nicht zu. Er sei nach Art. V Nr. 1 Abs. 5 b BEG-SchlussG ausgeschlossen, da er zu einem durch ein globales Wiedergutmachungsabkommen (Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik vom 15. Juli 1960 - BGBl. II 1961 S. 1029) begünstigten Personenkreis gehöre. Das trifft zu.

Wistenberg

Portmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)